

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

I ZR 196/82

Versäumnis-
URTEIL

Verkündet am

17. Januar 1985
Wolf
Justizangestellte
**als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

in dem Rechtsstreit

V [REDACTED] 1 [REDACTED] W [REDACTED] e.V., gesetzlich vertreten
durch den Vorstand, dieser vertreten durch den 1. Vorsitzenden
Karl-Heinz M [REDACTED], R [REDACTED]straße 71, B [REDACTED],

Beklagter und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Kaufmann Julius F [REDACTED], H [REDACTED] Straße 10, H [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat auf die mündliche Verhandlung vom 17. Januar 1985 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Frhr. v. Gamm und die Richter Dr. Merkel, Dr. Piper, Dr. Teplitzky und Dr. Mees

für Recht erkannt:

Das Versäumnisurteil des Senats vom 20. September 1984 wird aufgehoben.
Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 19. Oktober 1982 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die durch seine Säumnis im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 20. September 1984 entstandenen Kosten.
Die übrigen Kosten der Revision trägt der Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von Rechts wegen

Tatbestand und Entscheidungsgründe

Das Landgericht hat die Klage als unzulässig abgewiesen.
Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht dieses Urteil geändert und der Klage sachlich entsprochen.

Gegen das Urteil des Berufungsgerichts hat der Beklagte Revision eingelegt mit dem Ziel, unter Aufhebung des angefoch-

- 3 -

tenen Urteils und Zurückweisung der Berufung des Klägers das landgerichtliche Urteil wiederherzustellen.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 20. September 1984 war der Kläger und Revisionsbeklagte trotz ordnungsgemäßer und fristgerechter Ladung nicht vertreten gewesen, so daß über die Revision auf Antrag des Beklagten und Revisionsklägers durch ein - dem Revisionsbegehren sachlich stattgebendes - Versäumnisurteil zu entscheiden war.

Gegen dieses Versäumnisurteil hat der Kläger und Revisionsbeklagte frist- und formgerecht Einspruch eingelegt. In dem daraufhin erneut anberaumten Termin zur mündlichen Verhandlung vom 17. Januar 1985 ist nunmehr der - ordnungsgemäß und fristgerecht geladene - Beklagte und Revisionskläger nicht vertreten gewesen. Der Kläger und Revisionsbeklagte hat deshalb beantragt, durch Versäumnisurteil die Revision zurückzuweisen.

Entsprechend diesem Antrag war im Hinblick auf die Säumnis des Beklagten und Revisionsklägers zu erkennen (§§ 330, 557 ZPO). Als Versäumnisurteil, das ohne weitere Sachprüfung zu erlassen war, bedurfte diese Entscheidung keiner Begründung (§§ 313 b, 557 ZPO).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 97 Abs. 1, 344 ZPO,
die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf
§ 708 Nr. 2 ZPO.

v. Gamm

Merkel

Piper

Teplitzky

Mees